

Bericht über die Tagung „Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform“, November 2007 in Trier

Schon seit einiger Zeit wütet in Juristenkreisen eine rege Reformdebatte: Bologna auch für das Studium der Rechtswissenschaft? Im Rahmen der Bologna-Deklaration von 1999 hatten sich die beteiligten europäischen Staaten für die Einführung von gestuften Bachelor- und Master-Abschlüssen ausgesprochen, durch die zum einen die Vergleichbarkeit von Abschlüssen und damit die Mobilität der Studenten und Absolventen befördert, zum anderen ein Qualitätsmanagement der Hochschulausbildungen auf europäischer Ebene eingeführt werden sollte. Politisch ist auf nationaler Ebene in den nächsten zwei Jahren kein radikaler Kurswechsel zu erwarten, da der Koalitionsvertrag die Ausweitung des Bologna-Modells auf das Studium der Rechtswissenschaft ausdrücklich ablehnt. Das hat jedoch die entbrannte Diskussion über Schaden und Nutzen einer Reform der derzeitigen Juristenausbildung keineswegs verstummen lassen. So haben erst vor einigen Monaten die Justizminister von Baden-Württemberg und Sachsen ein neues Reform-Modell vorgestellt, das jedoch umgehend auf rege Kritik gestoßen ist, wie sich insbesondere im Widerspruch von etwa 200 Professorinnen und Professoren zeigt. Am Puls der Zeit lag daher die Tagung „Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform“ Ende November 2007 in Trier, veranstaltet durch Prof. Dr. Christian Baldus (Heidelberg), Prof. Dr. Thomas Finkenauer (Tübingen) sowie Prof. Dr. Thomas Rüfner (Trier) und ermöglicht durch die Fritz Thyssen Stiftung für Wissenschaftsförderung.

Als Ziel der Tagung wies Th. Rüfner (Trier) gleich in seinen Begrüßungsworten darauf hin, dass eine wissenschaftliche Grundlage für die Auseinandersetzung über die Juristenausbildung vonnöten sei und kein Vergleich, kein Modell ohne fundierte Kenntnis bewertet oder erarbeitet werden könne. In allen Vorträgen und Diskussionen schwang die Frage mit, wie junge Menschen am besten auf ihren späteren Berufsalltag vorbereitet und wie ihnen zugleich eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung mitgegeben werden kann.

Der erste Tagungsabschnitt stand ganz im Zeichen von umfassenden historischen Erfahrungsberichten, die insbesondere den rechtshistorisch interessierten Zuhörer fesselten. Vom alten Rom bis Preußen wurde über die Entwicklungen der Juristenausbildung zu unterschiedlichen Zeiten in unterschiedlichen Ländern referiert. E. Stolfi (Siena) legte den Grundstein mit seiner Darstellung „Die Juristenausbildung in der römischen Republik und im Prinzipat“. Es folgten die Vorträge zur Juristenausbildung in der Spätantike, insbesondere die Reform unter Justinian von D. Liebs (Freiburg) sowie zur juristischen Ausbildung an den mittelalterlichen Universitäten von H. Wieling. Y. Mauten (Montpellier) referierte im Anschluss über die Juristenausbildung in Frankreich in der frühen Neuzeit, gefolgt von M. Lobban (London) mit seinem Vortrag zur Geschichte der Juristenausbildung in England seit dem Mittelalter. Gelungener Abschluss des ersten Tages waren die Worte von P. Krause (Trier) zur Entwicklung der Juristenausbildung in Preußen.

Die juristische Ausbildung hat durch die Zeit hinweg kaum ein durchgängiges Charakteristikum gehabt: Von dem dreistufigen Modell des Privatunterrichts der Patrizier im

frühen Rom, das mit der Erarbeitung der Elementarlehrbücher begann und dessen Abschluss die Kenntnis der großen Kommentarwerke voraussetzte, bis hin zur zweistufigen preußischen Ausbildung sind nur wenige typische Elemente erhalten geblieben. Dabei schlugen zum einen die unterschiedlichen Ausgestaltungen der jeweiligen Schulen nieder, zum anderen aber auch die Frage, inwieweit der Abschluss Berufszulassungsvoraussetzung war. Schließlich spielten externe Faktoren eine Rolle, etwa die Verbreitung des Buchdrucks. Große Unterschiede bestehen auch bei der Art der Stoffvermittlung. So war zwar die Vorlesung stets ein wichtiger Bestandteil des Studiums, mitunter beschränkte sich die Arbeit der Lehrenden aber im Wesentlichen darauf, Kommentarwerk zu diktieren und bzw. oder weiterzukommentieren, wodurch den Studenten diese Texte erstmalig zugänglich gemacht wurden.

Einen international vergleichenden Befund ermöglichten am zweiten Tag elf Länderberichte. Für Österreich sprach V. Tiziana Halbwachs (Wien), Ungarn stellte A. Földi vor. Es folgten Informationen zu Großbritannien von M. Trybus, den USA von J. Zekoll, aus Finnland von H. Pihlajamäki und den Niederlanden von L. Winkel. J. Walther (Metz) stellte das französische System vor, über das italienische referierte P. Mondini, über das spanische F. Gascón. Abschließend präsentierte A. Jaeger den Weg zum Beruf des Juristen in Lateinamerika und W. Dajczak die polnische Juristenausbildung.

Im europäischen Vergleich wurde deutlich, dass es sich bei dem Bologna-Prozess um sogenanntes Soft-Law handelt, dessen Geltung zwar beachtlich ist, jedoch nicht aus einem rechtlichen Geltungsanspruch, sondern vielmehr aus der faktischen Wirkung folgt. So wurde zwar von den anhaltenden Reformprozessen der polnischen Juristenausbildung berichtet, jedoch hatten die polnischen Juristenfakultäten das Bologna Modell selbst abgelehnt. In diesem Zusammenhang stießen auch die Berichte über Italien auf besonderes Interesse: Hier hatte man bereits 2001 den bis dahin vierjährigen Ausbildungsgang durch ein Bologna-Modell ersetzt, bei dem auf ein dreijähriges Bachelor-Studium die Möglichkeit einer zweijährigen Master-Ausbildung folgte. Dabei stellte sich alsbald heraus, dass die für eine juristische Ausbildung wesentlichen Inhalte von der großen Mehrheit der Studenten nicht innerhalb von drei Jahren erlernt werden konnten. Man sah daher im Rahmen einer weiteren Reform wieder vom Bachelor-Abschluss ab, behielt jedoch das fünfjährige Studium für alle Studenten bei.

International unbestritten ist die Bedeutung der Grundlagenausbildung, wobei die Frage danach, welche Fächer zu den Grundlagenfächern zu zählen sind, im Rahmen der Tagung offen blieb. So wurde etwa von einer Debatte an der Universität Wien berichtet, bei der nicht nur die „klassischen“ Grundlagenfächer wie Rechtsgeschichte, -philosophie, -theorie und Methodik, sondern auch das Zivil-, Straf- und Öffentliche Recht und andere für sich beanspruchten, „Grundlagenfächer“ zu sein.

Bevor die Tagung am dritten Tag mit einer Podiumsdiskussion schloss, hörten die Teilnehmer noch zwei aktuelle

Berichte. *U. Mager* stellte die bisherigen Erfahrungen mit der Ausbildungsreform von 2002 vor und *H. Schöbel* leitete zur Diskussion über mit der Frage: Einführung des Bologna-Modells in der deutschen Juristenausbildung? An der anschließenden Podiumsdiskussion unter Leitung von *Ph. Kunig* (FU Berlin) nahmen hochrangige Vertreter aus Wissenschaft, Verbänden und Politik teil: *H. G. Bamberger* (Justizminister Rheinland-Pfalz), *J. Banzer* (Justizminister Hessen), *B. Dauner-Lieb* (Universität zu Köln, Expertenkommission des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft zur Reform der Juristenausbildung), *U. Fink* (Universität Mainz, Deutscher Hochschulverband), *U. Gropengießer* (Bundesnotarkammer), *H. Kilger* (Deutscher Anwaltverein) und *J. Riedel* (OLG Köln, Expertenkommission des Stifterverbandes).

Man stellte fest, dass die mit der Einführung eines Bachelor-Master-Modells erhofften Erfolge nicht absehbar seien, gleichzeitig aber eine Schwächung des bestehenden Ausbildungssystems zu befürchten sei. Es wurde allerdings auch nicht verschwiegen, dass die derzeitige Juristenausbildung der Verbesserung bedürfe. Insbesondere die „mangelnde Eignung“ vieler Studenten und das schwierige Verhältnis von wissenschaftlicher zu praktischer Ausbildung standen dabei im Vordergrund der Diskussion. Gerade bezüglich dieser Probleme böten die Bologna-Reformen jedoch keine Lösungen. Zwar sei zu erwarten, dass tatsächlich eine Vielzahl von Studenten, die zurzeit ihr Studium vorzeitig abbrechen, die Möglichkeit eines Bachelor-Abschlusses ergriffen, dies ändere jedoch nichts an ihrer Eignung für die Juristerei. Vielmehr verdeutliche sich daran das allgemeine Problem des Bachelors: Es fehle noch an einem Berufsprofil für diese Absolventen, denn die Kernaufgaben der juristischen Praxis, die Anwalts- und Richtertätigkeit, dürften ihr Niveau nicht einbüßen. Insbesondere müssten auch die Anwälte auf fachlicher Augenhöhe mit den Richtern stehen. Für die weiteren juristischen Berufe, aber auch nichtjuristische Tätigkeitsfelder, die häufig mit Juristen besetzt werden, sei aber gerade die umfassende Ausbildung durch das Staatsexamen ausschlaggebend: Gerade als Generalist sei der Jurist für eine Vielzahl von Berufsbildern geeignet.

Eines der Hauptziele der Reform, nämlich die Erhöhung der Mobilität der Studenten und Absolventen, werde verfehlt: Zum einen sei der Anteil der Studenten, die während ihres Studiums einen Auslandsaufenthalt absolvieren, bereits ausgesprochen hoch, zum anderen müsse ein in Deutschland tätiger Jurist eben das deutsche Recht und nicht primär ein ausländisches beherrschen.

Zentral in diesem Zusammenhang blieb die Aussage von *U. Mager*, dass Module immer nur Teilkompetenzen aufzeigen, das juristische Staatsexamen als große Abschlussprüfung dagegen die Fähigkeit zum übergreifenden Denken unter Beweis stellen könne.

In Bezug auf eine sich immer weiter spezialisierende Berufswirklichkeit komme gerade dem Generalisten, und als solcher kann der Volljurist mit Fug und Recht bezeichnet werden, eine besondere Position zu: Nur ihm ist es letztlich möglich, sich in eine Vielzahl von Spezialgebieten einzuarbeiten. Eine Spezialistenausbildung dagegen wird dem bestehenden Bedarf immer nachlaufen müssen.

Die einzelnen Beiträge erscheinen im Mai unter dem Titel der Tagung im Verlag Mohr Siebeck.

Ref. iur. Hans Ulrich Richter-Hopprich, cand. iur. Kerstin Specken, Trier